



GEMEINDE VSCHINAUNCHA

7514 SILS i.E./SEGL

Richtlinien für die Videoüberwachung auf Gemeindegebiet Sils i.E./Segl

Version vom 25. Oktober 2023

1. Ausgangslage und Geltungsbereich

In der Gemeinde Sils i.E./Segl ist es auf dem Gebiet der Kernzone und der Halbinsel Chastè vermehrt zu Vandalen Akten gekommen. Flankierende Massnahmen haben nicht zum gewünschten Erfolg geführt. Die Gemeinde Sils i.E./Segl hat sich deshalb entschlossen, gestützt auf das Datenschutzgesetz Videoüberwachung einzusetzen. Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung von ... (Beschrieb der örtlichen und/oder sachlichen Einheit).

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 3a kantonales Datenschutzgesetz (KDSG) kann der öffentliche und öffentlich zugängliche Raum mit Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Personenidentifikation überwacht werden; sofern:

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung konkret gefährdet ist;
- b) dies zum Schutz von öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder deren Benutzerinnen und Benutzern erforderlich ist.

3. Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung von Sachbeschädigungen und Vandalenakten.

4. Betriebsbedingungen

4.1. Allgemeines

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen sowie Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsgesetz

4.2. Umfang und Art der Videoüberwachung

Umfang und Art der Videoüberwachung ergibt sich aus dem Anhang (bei wenigen Kameras kann die örtliche und zeitliche Videoüberwachung sowie die Art der Videoüberwachung (mit/ohne Bild- und/oder Tonaufzeichnungen) auch hier umschrieben werden). Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden.

4.3. Hinweistafel

Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:
„Videoüberwachung Diese Anlage wird videoüberwacht Auskunftsstelle: Gemeindekanzlei Sils i.E./Segl“

4.4. Verantwortung

Die Verantwortung für die Videoüberwachung liegt beim Gemeindevorstand Sils i.E./Segl.

4.5. Einsichtnahme

Videoaufzeichnungen dürfen eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist. Im Falle eines Ereignisses gemäss Abs. I entscheidet der Gemeindepräsident über die Einsichtnahme.

4.6. Zugriff

Auf die Videoaufzeichnungen haben der Gemeindepräsident*in und der Gemeindeschreiber*in Zugriff. Jede Einsichtnahme wird schriftlich dokumentiert.

4.7, Verwendung der Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden. Zuständig für die Geltendmachung gemäss Abs. I und die damit verbundene Verwendung der Videoaufzeichnung ist der Gemeindevorstand. Kopien oder Auszüge dürfen nur auf Veranlassung des Gemeindepräsidenten erstellt werden

4.8, Aufbewahrung und Datenlöschung

Die Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens nach 10 Tagen seit der Aufzeichnung gelöscht beziehungsweise überschrieben. Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung nach Art. 4.7.

Die Videoaufzeichnungen dürfen in diesem Fall so lange gespeichert werden, wie sie zur Geltendmachung von Ansprüchen notwendig sind.

4.9. Sicherheitsmassnahmen

Die Aufnahmen werden (Angabe des Ortes der Aufzeichnung) aufgezeichnet. Die Speicherung und Übermittlung der aufgezeichneten Bilder erfolgen verschlüsselt. Die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen werden automatisch protokolliert beziehungsweise geloggt. Die Protokolldaten und die Dokumentation gemäss Art. 4.5 werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Zugriff auf die Protokolldaten hat ausschliesslich der Gemeindepräsident.

5. Dauer

Dieses Projekt dauert ab Inbetriebnahme der Videoaufzeichnung längstens fünf Jahre.

6. Änderung des Reglements

Jede Änderung dieses Reglements oder eines Anhanges sind schriftlich vorzunehmen.

7. Anhänge

Folgende Anhänge sind Bestandteil dieses Reglements:

- Datenschutzgesetz des Kantons Graubünden
- Liste der Videoüberwachten Standorte
- Plan der Videoüberwachten Standorte

8. Genehmigung und Inkraftsetzung

Der Gemeindevorstand Sils i.E./Segl hat die Richtlinien an seiner Sitzung vom 25. Oktober 2023 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Barbara Aeschbacher

Stgefan Brauchli